

Fachliche Stellungnahme zum Baumbestand auf dem Grundstück Großer Hof 1 in 24235 Laboe

Auftraggeber

Firma
Dahm & Jess GmbH
Herr Kai Reinecker
Sternwartenweg 5
24105 Kiel

Auftragsdatum

Per Mail am 26. Oktober 2015

Örtlichkeit:

Reiterhof Goerke
Großer Hof 1
24235 Laboe / Kreis Plön
Flurstücke 110/2, 111/55, 110/3 und 105/1

Ortsbesichtigung:

6. November 2015 um 13:30 Uhr

Anwesende:

Herr Kai Reinecker (Auftraggeber)
Herr Hans-Günther Koch (Eigentümer)
Herr Karsten Gottfried Breier (Sachverständiger)

Anlass der Beauftragung

Der Eigentümer des o. g. Grundstückes möchte in absehbarer Zeit sein Anwesen verkaufen. Potentielle Käufer werden voraussichtlich die alten Hofgebäude abreißen und Mehrfamilienhäuser erstellen, da die Lage von dieser Anhöhe aus einen wunderschönen Blick auf die Kieler Förde bietet. Die auf dem Hof stehenden Bäume schränken allerdings den Blick ein und wirken daher wertmindernd. Es stellt sich daher die Frage, welche der auf dem Grundstück stehenden Bäume geschützt sind und welche nicht geschützt sind und daher entfernt werden dürften. Ist bei den geschützten Bäumen ein Rückschnitt erlaubt?

Vorgehensweise

Im anliegenden Plan wurden die zu beurteilenden Bäume eingezeichnet und nummeriert. Anhand dieser Nummern folgt eine Auflistung der Baumart, dem Schutzstatus sowie eventuellen empfohlenen Baumpflegemaßnahmen. Eine Messung des für eine eventuelle Fällung relevanten Stammumfanges war aufgrund der teilweise schweren Erreichbarkeit der Bäume nicht möglich, ist aber auch nicht zwingend notwendig, wie später zu ersehen wird.

Baumschutzsatzung der Gemeinde Laboe

In der Baumschutzsatzung der Gemeinde Laboe vom 30. Januar 2001 werden nach § 2 (2) Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in 1 m Höhe, unter Schutz gestellt. Langsam wachsende Baumarten wie Mehlbeere, Weißdorn, Rotdorn, Schwarzdorn, Stechpalme, Feldahorn und Eberesche sind ab einem Stammumfang von 40 cm geschützt. Eiben sind ab einem Stammumfang von 100 cm geschützt.

Von den Bestimmungen dieser Satzung sind nach § 2 (4) unter anderem Obstbäume, Nadelbäume, Birken, Weiden und Pappeln ausgenommen.

Die Bäume im Einzelnen

- 1 – Fichte, nicht geschützt
- 2 – Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 3 - Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 4 - Zitterpappel: nicht geschützt
- 5 - Ross-Kastanie, geschützt, keine Maßnahmen nötig
- 6 - Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 7 - Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 8 - Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 9 - Zitterpappel: nicht geschützt
- 10- Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 11- Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 12- Esche, geschützt, empf. Maßnahme: Totholz entfernen, Kronenreduzierung um 15 %
- 13- Zitterpappel: nicht geschützt
- 14- Zitterpappel: nicht geschützt
- 15- Zitterpappel: nicht geschützt
- 16- Fichte, nicht geschützt
- 17- Birke, nicht geschützt
- 18- Birke, nichtgeschützt
- 19- Linde, gekappt, schwere Ausmorschungen an den Kappstellen, sollte gefällt werden
- 20- Linde, gekappt, schwere Ausmorschungen an den Kappstellen, sollte gefällt werden

Erläuterung zu der Auflistung

Nach der Laboer Baumschutzsatzung sind die auf dem Grundstück stehenden 2 Fichten (Nr. 1 + 16), die 2 Birken (Nr. 17 + 18) sowie die großen Zitterpappeln (Nr. 4, 9, 13, 14 und 15) nicht geschützt. Diese Bäume wurden im Plan  markiert.

Die Eschen mit den Nummern 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 haben Stammumfänge von ca. 150 cm und sind daher geschützt. In den Kronen befindet sich einiges an Totholz, auch sind einige Eschen leicht vom Eschentriebsterben* befallen, daher die Empfehlung zur Kronenreduzierung, Der Rückschnitt sollte bis in das gesunde Holz erfolgen. Die Arbeiten sollten selbstverständlich durch eine Baumpflegefachfirma durchgeführt werden. Die geschützten Eschen sind im Plan  markiert.

*Das Eschentriebsterben:

*Das neuartige Eschentriebsterben wird durch einen Schlauchpilz (*Chalara fraxinea*) verursacht, der sich aus dem Baltikum über Skandinavien nach Deutschland ausbreitete. In Deutschland wird der Pilz seit dem Jahre 2000 beobachtet. Triebe Zweige und Äste von Bäumen aller Altersklassen sterben ab, Blätter welken und werden braun. Als einzig mögliche Maßnahme von nicht ganz so schlimm erkrankten Bäumen bleibt die Entnahme des Totholzes.*

Die Ross-Kastanie (Nr. 5) sieht gesund und vital aus.

Bei den Bäumen Nr. 19 + 20 handelt es sich um alte Winter-Linden, die vor vielen Jahren leider in 3 m Höhe gekappt wurden. Hierdurch entstanden an den Kappstellen umfangreiche Ausmorschungen. Eine Kappung ist immer eine Fällung auf Raten. Sie ist keinesfalls eine fachgerechte Maßnahme. Daher wird für die beiden Linden die Fällung empfohlen, sie sind im Plan  markiert. Hierfür bedarf es allerdings bei der Gemeinde Laboe einen Fällantrag.

Das Alter der zu bewertenden Bäume wird auf 45 – 50 Jahre taxiert. Es wird davon ausgegangen, dass alle in etwa zum gleichen Zeitpunkt gepflanzt wurden.

Fotos

Abschließend auf den nächsten Seiten einige Fotos der zu beurteilenden Bäume:



Die Fichte Nr. 1 sowie die beiden Eschen Nr. 2 + 3 (von rechts)



Pappeln (noch grün belaubt) und Eschen von Nr. 4 bis Nr. 9 – im Hintergrund die wesentlich kleinere Kastanie



Eschen und Pappeln Nr. 10-15 (von rechts)



Die beiden Birken Nr. 17 + 18. Hinter der rechten Birke Fichte Nr. 16.



Die beiden gekappten Linden Nr. 19 + 20

Anlagen

2 Pläne

Satzung der Gemeinde Laboe zum Schutz des Baumbestandes vom 30. Januar 2001

Schlussbemerkung

Die Weitergabe dieses Gutachtens an Dritte ist nur dann erlaubt, wenn die komplette Form des Gutachtens erhalten bleibt.

Das Herausnehmen einzelner Teile dieses Gutachtens ist nicht zulässig, da das Gutachten in seiner Aussage sonst verfälscht werden könnte.

Das Kopieren oder Vervielfältigen des Gutachtens oder Teilen daraus dürfen nur mit Einverständnis des Sachverständigen gemacht werden.

Gettorf, 10. November 2015



Karsten Gottfried Breier

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 21.07.2015

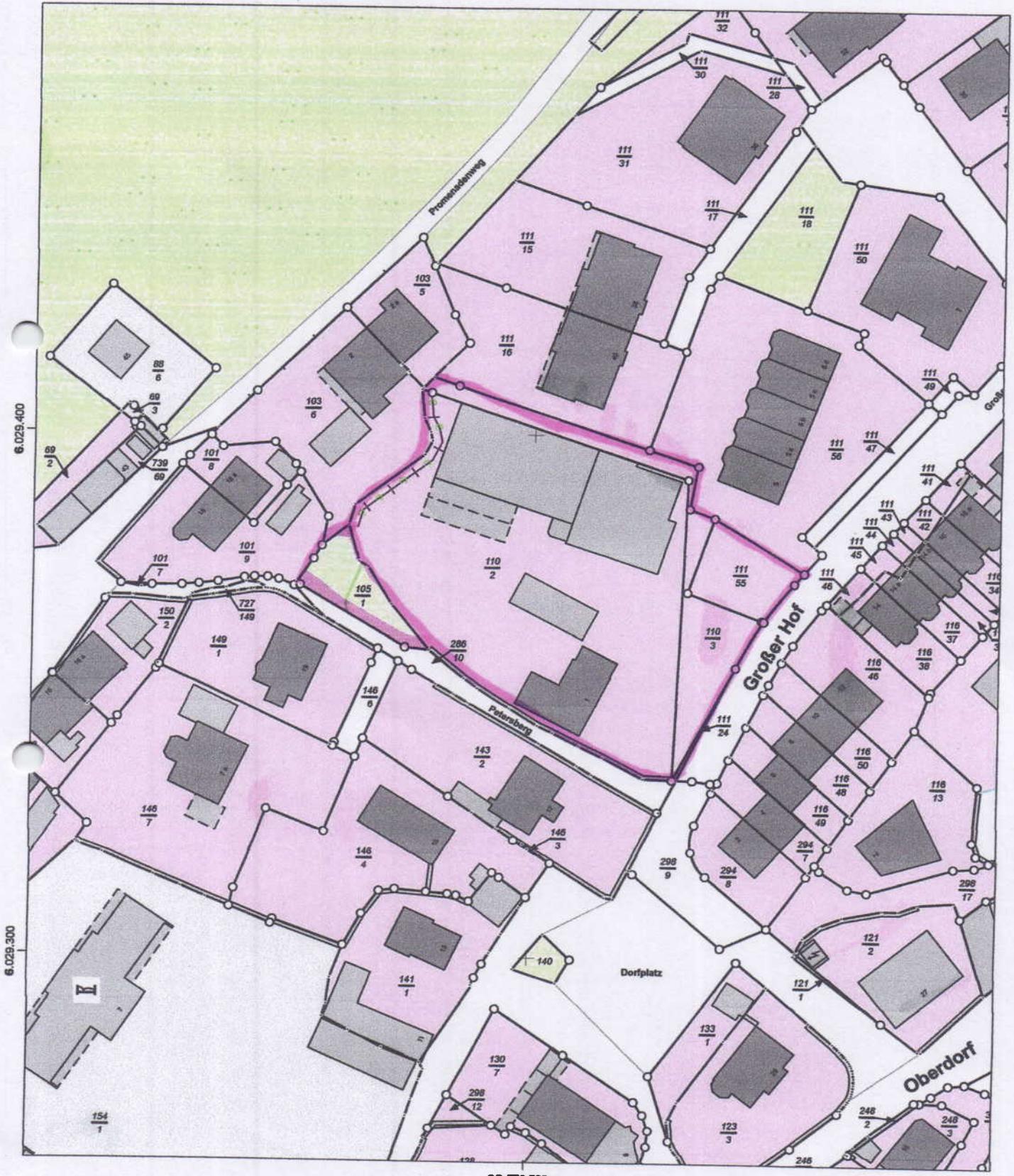
Flurstück: 110/2
Flur: 5
Gemarkung: Laboe

Gemeinde: Laboe
Kreis: Plön

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: LVermGeo SH
Mercatorstraße 1
24106 Kiel
Telefon: 0431-383-0
E-Mail: Poststelle@LVermGeo.landsh.de

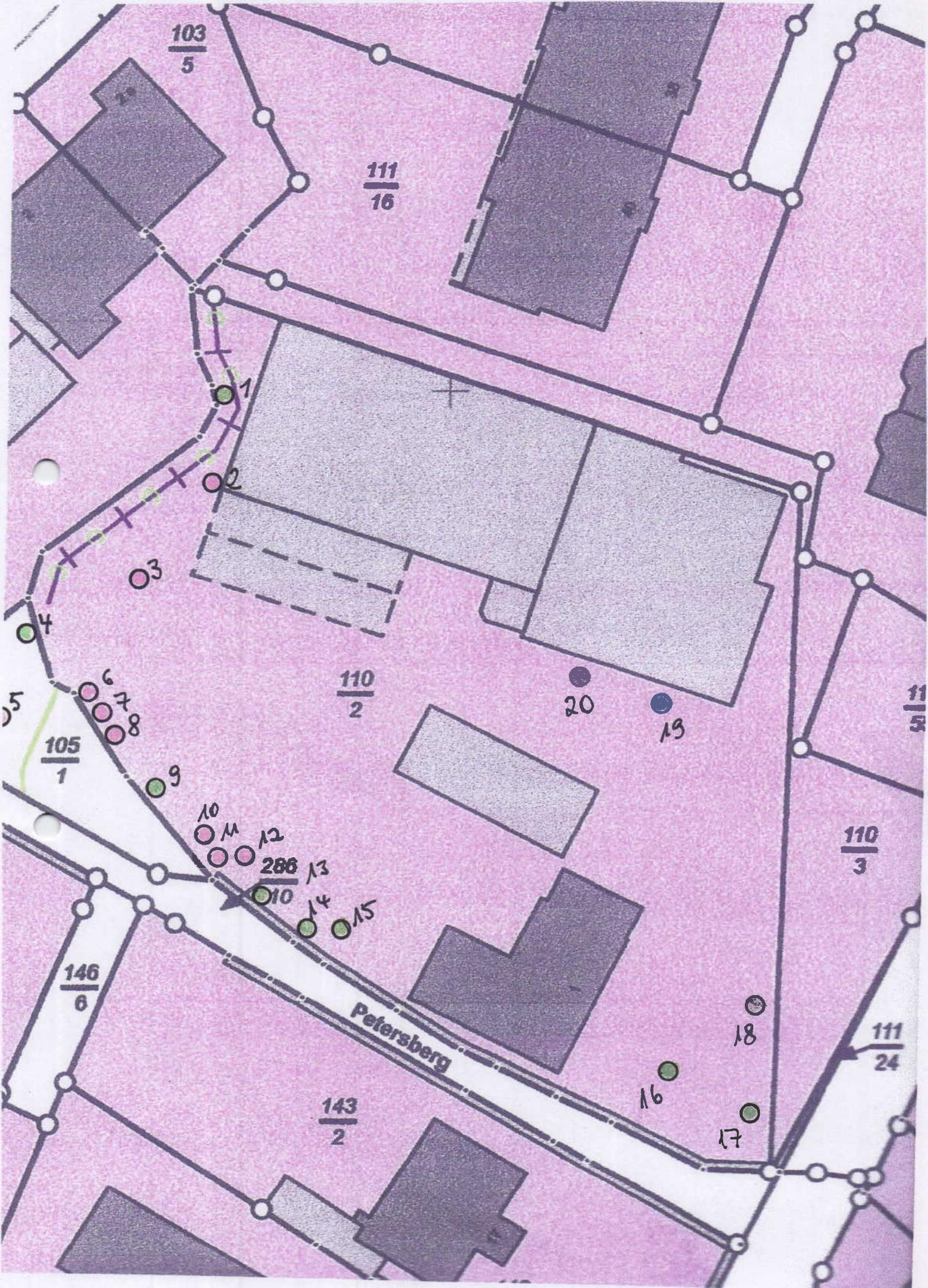


32.579.500

Maßstab: 1:1000 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).





$\frac{103}{5}$

$\frac{111}{16}$

1

2

3

4

5

$\frac{105}{1}$

6, 7, 8

9

10

12

286

13

14

15

$\frac{110}{2}$

20

19

$\frac{110}{3}$

$\frac{146}{6}$

$\frac{143}{2}$

Petersberg

18

16

17

$\frac{111}{24}$

Satzung der Gemeinde Laboe zum SCHUTZ DES BAUMBESTANDES

Aufgrund des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - in der Fassung vom 16.06. 1993, GVOBl. SH S. 215) und der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 147) mit Berichtigung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 350), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 35) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 30. Januar 2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Schutzzweck

Zweck des Baumschutzes ist, durch Erhaltung der Bäume

1. eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten und das Ortsklima zu verbessern,
2. eine Lebensstätte für die Tierwelt im Siedlungsbereich zu sichern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt umgrenzt:
- | | |
|---------------------|--|
| im Norden durch | das Ehrenmalgelände, Prof.-Munzer-Ring, |
| im Osten durch | die K 30 - Honnigsol - östliche Grenze B-Plan Nr. 18 |
| (von Nord nach Süd) | (Wulffsche Koppel) - östliche Baugrenze Königsberger Weg - Brodersdorfer Weg - , |
| im Süden durch | eine Verbindungslinie Wanderweg Langensoll/Broders- |
| (von Ost nach West) | dorfer Weg - Wanderweg Langensoll/Kiebitzredder - süd- |
| | liche Baugrenze Kiebitzredder - Feldweg Kiebitzredder |
| | - südliche Baugrenze Sörnskamp, |
| im Westen durch | die Einzäumung des Marine-Depots bis zur Nord-Wache/ |
| (von Süd nach Ost) | Heikendorfer Weg - der Straße Blauer Blick und einer |
| | Verbindungslinie der westlichen Baugrenzen am Blauen |
| | Blick und der Börn - der Einzäumung der Schiffswerft |
| | bis zur Uferlinie der Förde und weiter durch die was- |
| | serseitigen Grenzen der Werft und des Hafens sowie der |
| | Wasserlinie der Förde bis zum Prof.-Munzer-Ring. |

Die Grenze des Geltungsbereiches ist in der dieser Satzung als Anlage beige-fügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 schwarz dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

(2) In der Gemeinde Laboe wird der folgende Baumbestand geschützt:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- Langsamwachsende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm. Als langsamwachsende Arten gelten Mehlbeere (*Sorbus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rotdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex*) und Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
- Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,

Maßgebend ist der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Durchmesser unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.

(3) Unter Schutz gestellt werden auch, ohne Rücksicht auf den Stammumfang, die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- (a) Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen, wie Esskastanien und Nussbäumen,
- (b) Nadelbäume, Birken, Weiden und Pappeln,
- (c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
- (d) Bäume, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind,
- (e) Waldflächen i.S.d. Landeswaldgesetzes.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an diesen Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Schädigungen sind Veränderungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Schädigungen sind insbesondere,

- (a) den Stamm zu beschädigen, z. B. durch das Befestigen von Werbeträgern und anderen Gegenständen, abgesehen von dem sachgerechten Anbringen von Nisthilfen, an den Bäumen,
 - (b) den Wurzelbereich mit einer Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen, die das Versickern von Niederschlagswasser verhindert,
 - (c) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - (d) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Salze, Säuren, Laugen, Öle oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - (e) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen in unmittelbarer Nähe der Bäume freizusetzen,
 - (f) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Düngemittel unsachgemäß anzuwenden,
 - (g) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 - (h) im Wurzelbereich unter der Baumkrone Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.
- (3) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die dringend erforderlich und unaufschiebbar sind, bleiben zulässig.
- (4) Die fachgerechte Pflege und ordnungsgemäße Nutzung von Bäumen ist zulässig. Zulässig bleiben auch Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, wenn der Ver- bzw. Entsorgungsträger Schutz-, Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen trifft. Ebenfalls kann die Deutsche Bundespost Telekom (DBPT) die in Satz 2 genannten Maßnahmen treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Erweiterung des Fernmeldeverkehrs nötig ist.
- (5) Die Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen nach § 6 sind nur dann zuzulassen, wenn
- (a) der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu

entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie /er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- (b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung der Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - (c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen,
 - (d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - (e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
 - (f) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
Das gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Handlungen abgewehrt werden können.
- (2) Es bleibt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 zu gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teils der Natur führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen oder Ersatzpflanzungen durchzuführen. Die Ausnahmen und Befreiungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 14.03. eines jeden Jahres verwirklicht werden.

§ 5

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Im Einzelfall

können zur Begründung des Antrages weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte sowie mit deren schriftlicher Zustimmung eine dritte Person.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister. Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (3) Der/die Antragsteller/in kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages –entsprechend eines Baumes mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 100 cm Höhe- an die Gemeinde abgeben, wenn ihr/ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem/seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung der/des Eigentümers/in - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die/der Antragsteller/in die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
- (4) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 7

Anordnung von Maßnahmen, Folgebeseitigung

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt (vgl. § 20 Absatz 4 LNatSchG).

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/er trägt die anfallenden Kosten.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der/die Verursacher/in im Sinne des § 6 Absatz 1, der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Ersatzpflanzungen gemäß § 6 Absatz 2 vorzunehmen oder anstelle der Ersatzpflanzungen einen entsprechenden Geldbetrag nach § 6 Absatz 3 zu leisten hat.
- (4) Hat eine/ein Dritte/r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der/dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den/die Dritte/n zu, treffen die Verpflichtungen des Absatz 3 den/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/n bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Absatz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 57 a Absatz 2 LNaSchG eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Gemeinde Laboe über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Laboe vom 12. Oktober 1994 außer Kraft.

Laboe, den 06. Februar 2001



GEMEINDE LABOE
Der Bürgermeister

